

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

VB 2/S-BC Strategisches Beteiligungscontrolling

**Beteilt:**

**Betreff:**

Änderung des Gesellschaftsvertrages der HAGENagentur GmbH (künftig HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG GmbH)

**Beratungsfolge:**

09.09.2021 Haupt- und Finanzausschuss

23.09.2021 Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

I. Die HAGENagentur GmbH soll zukünftig den Namen HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG GmbH führen.

II. Der Rat der Stadt Hagen beschließt den geänderten Gesellschaftsvertrag der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG GmbH in der dieser DS 0725/2021 als Anlage beigefügten Fassung. Dieser Beschluss umfasst auch die im Zuge des kommunalrechtlich erforderlichen Anzeigeverfahrens sowie die sich vor oder während der notariellen Beurkundung möglicherweise noch ergebenen Anpassungen im Vertrag, sofern diese nicht wesentlich sind.

III. Der Rat der Stadt Hagen beschließt, folgende fünf zusätzlichen Vertreter\*innen mit Inkrafttreten des neuen Gesellschaftsvertrages in den Aufsichtsrat der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG GmbH zu entsenden:

- a) \_\_\_\_\_
- b) \_\_\_\_\_
- c) \_\_\_\_\_
- d) \_\_\_\_\_
- e) \_\_\_\_\_

IV. Vorbehaltlich einer entsprechenden Zustimmung durch die Kommunalaufsicht wird der Oberbürgermeister zu allen Handlungen ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses rechtlich notwendig oder sachgerecht sind.

## Kurzfassung

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 25.02.2021 die Vorlage 0031/2021 (HAGENagentur Neuorganisation) beraten, den vorgelegten Vorschlag zur Neuorganisation der HAGENagentur GmbH mit dem Ziel des Aufbaus der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG GmbH zur Kenntnis genommen und der darin vorgeschlagenen Vorgehensweise zugestimmt.

Die für die Neuorganisation erforderlichen Umsetzungsschritte sind

1. der Erwerb der Anteile an der HAGENagentur GmbH durch die Stadt Hagen von den privaten Mitgesellschaftern,
2. Änderung des Gesellschaftsvertrages der HAGENagentur GmbH und
3. die Übertragung der Gesellschaftsanteile der Stadt Hagen an der HIG- Hagener Industrie- und Gewerbeblächen GmbH (HIG) an die HAGENagentur GmbH

Die Beschlüsse für den Erwerb der Anteile an der HAGENagentur GmbH wurden bereits getroffen (DS 0245/2021 und 0313/2021).

Mit dieser Vorlage wird die Änderung des Gesellschaftsvertrages der HAGENagentur (künftig HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG GmbH) zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Übertragung der Gesellschafteranteile der HIG auf die HAGENagentur GmbH wird in gleicher Sitzung unter der DS 0726/2021 beraten.

## Begründung

### 1. Hintergrund und Ausgestaltung

Der Rat der Stadt Hagen hat die Geschäftsführung der HAGENagentur GmbH mit Ratsbeschluss vom 25.02.2021 beauftragt, die Gesellschaft in ihrer Struktur, Ausrichtung und Aufgabenplanung derart umzugestalten, dass sie den Herausforderungen des Standortes gerecht wird. Besonders hervorzuheben sind die Umsetzung der Wachstumsstrategie #HAGENhorizonte2035. Die notwendigen Ressourcen für eine erfolgreiche Neujustierung der GmbH wurden durch den Ratsbeschluss zum Wirtschaftsplan 2021 und der mittelfristigen Finanzplanung ebenfalls gelegt (siehe Vorlage 0030/2021).

Zwischenzeitlich ist die Wachstumsinitiative #HAGENhorizonte2035 wesentlich weiter gediehen. Die Expertenworkshops haben ebenso stattgefunden, wie die Arbeitsrunden und die Recherchearbeiten. Aktuell werden die Leuchtturmprojekte im Detail vordiskutiert, um sie im September oder Oktober dem Steuerungsboard zur Abstimmung vorzulegen. Auf dem Weg bis hierher wurde bereits an der Qualifizierung einzelner Pilotprojekte weitergearbeitet (z. B. Digitalzentrum am Arcadeon, Modellfabrik Hagen, Wasserstoffnetzwerk) oder befinden sich zum Teil bereits in der Umsetzungsphase (z. B., HAGENrestart2021, Co-Creation-Space in der Mittelstraße 12).

Die eingeplanten personellen Verstärkungen sind bereits zum großen Teil verpflichtet und konnten Ihre Arbeit beginnen (01.08.2021 und 01.09.2021).

Damit sind die Voraussetzungen zur erfolgreichen Gestaltung des Zukunftsprozesse #HAGENhorizonte2035 geschaffen worden.

Die Flut und Corona haben den Prozessfortschritt in Mitleidenschaft gezogen, weil die Geschäftsleitung eine Prioritätenverschiebung vornehmen musste. Kapazitäten wurden zunächst weiter intensiv auf die Pandemiebekämpfung und kürzlich auf die Flutkatastrophe gelegt. Die HAGENagentur GmbH selbst betroffen und kann seit dem Ereignis nicht mehr in den eigenen Räumen arbeiten. In den Ausweichräumen ist die Logistik noch nicht vollständig hergestellt.

Der nächste logische und angekündigte Umsetzungsschritt ist nun die organisatorische Weiterentwicklung der HAGENagentur GmbH zu einer echten cross-funktionalen, agilen Service- und Projektgesellschaft.

Die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG GmbH wird zukünftig drei sog. „units“ (Geschäftsbereiche) besitzen.

HAGEN.BUSINESS wird die klassische Wirtschaftsförderungseinheit der GmbH werden, die sich neben der proaktiven Unternehmensansprache zum Thema Fördermittel vielmehr um aktive Begleitung der lokalen Unternehmen kümmern wird. Im Vordergrund werden der Unternehmensservice mit dem aktiven Business Development sowie das Technologie/Innovationsmanagement, sowie die digitale Transformation der Hagener Unternehmen stehen.

HAGEN.MARKETING übernimmt neben der bisherigen Tourismusförderung und der Tourismusinformation auch zukünftig die Aufgabe der echten Produktentwicklung und der touristischen Vermarktung des Standortes. Neue touristische Angebote sollen in der neuen Entdeckerlounge präsentiert und weiterentwickelt werden. Die Cityentwicklung sowie die HAGEN.EVENTS werden qualitativ aufgewertet und erneuert.

HAGEN.AREAL GmbH wird die neue Einheit, die sich vornehmlich neben dem Immobilienservice und der Immobilienvermittlung/Vertrieb der Projekt- und Standortentwicklung sowie dem Invest widmen wird. Die organisatorische Verknüpfung mit der weiterentwickelten HIG GmbH zur HAGEN.AREAL GmbH wird ein entscheidender Qualitätssprung werden.

## 2. Gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen

Mit der Vorlage 0245/2021 hat der Rat der Stadt Hagen die Verwaltung beauftragt, die Anteile privater Gesellschafter an der HAGENagentur GmbH zu einem Kaufpreis jeweils in Höhe des Nennbetrages der Geschäftsanteile zu erwerben. Dieser Erwerb wird derzeit vollzogen und voraussichtlich bis Ende September abgeschlossen sein. Das Stammkapital der GmbH beläuft sich somit weiterhin auf 622.000 € wird aber nunmehr zentral durch die Stadt Hagen als Alleingesellschafter gehalten. Damit sind die Voraussetzung für eine steuerliche Organschaft, wie im Gutachten als Anlage zur Vorlage 0031/2021 erläutert geschaffen, sowie ist damit das Gleichgewicht zwischen der Beteiligungshöhe und dem finanziellen Engagement hergestellt. Damit kann die

Stadt Hagen sämtliche Entscheidungen ohne Zustimmung oder Vetorecht von nicht-kommunalen Gesellschaftern treffen. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund der beihilferechtlichen Komplexitäten als auch der Ausgestaltung der Wachstumsinitiative #HAGENhorizonte2035 wichtig. Das private Engagement der Wirtschaft und der Partner wird nicht leiden, sondern im Gegenteil über Projektarbeit noch weiter intensiviert.

### 3. Neuer Gesellschaftsvertrag

Die Umgestaltung der HAGENagentur zur HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG GmbH geht einher mit der Anpassung des vorhandenen Gesellschaftsvertrages. Bei der Ausgestaltung des neuen Gesellschaftsvertrages sind die Vorgaben der Gemeindeordnung zu beachten, die im Rahmen des kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens gemäß § 115 der Gemeindeordnung NRW (GO NW) durch die Kommunalaufsicht überprüft werden. Vor diesem Hintergrund wurde als Muster der Gesellschaftsvertrag der Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) herangezogen, der in intensiver Abstimmung mit der Politik entstanden ist und 2018 von der Kommunalaufsicht hinsichtlich der Beteiligungsrechte des Rates ausdrücklich gelobt wurde.

Neben sprachlichen Anpassungen wurden nur wenige inhaltliche Veränderungen vorgenommen. So wurde zum Beispiel der Unternehmenszweck an die aktuellen Herausforderungen angepasst.

Darüber hinaus soll die Steuerung der neuen HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG GmbH weiterhin durch einen formalen Aufsichtsrat erfolgen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft soll künftig aus zehn Aufsichtsratsmitgliedern bestehen, die alle durch den Rat der Stadt Hagen zu entsenden sind. Der Oberbürgermeister als Vertreter der Gemeinde gemäß § 113 Abs. 2 GO NW in Verbindung mit § 8 Absatz 2 des neuen Gesellschaftsvertrages zwingend dazu. Die Entsendung ist widerruflich. Eine Wiederentsendung ist zulässig.

Der Rat der Stadt Hagen hat mit Beschluss vom 05.11.2020 bereits folgende Vertreter in den Aufsichtsrat entsandt:

1. Oberbürgermeister Erik O. Schulz (gem. § 113 Abs. 2 GO NW)
2. Jörg Klepper (CDU)
3. Jörg Fritzsche (Grüne)
4. Jörg Meier (SPD)
5. Dr. Birgit Dreher-Sudhoff (AfD, SB)

Mit der Übernahme der Anteile der privaten Mitgesellschafter und dem Inkrafttreten des neuen Gesellschaftsvertrages sind fünf weitere Aufsichtsratsmitglieder durch den Rat der Stadt Hagen zu entsenden.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages ist der bei der Kommunalaufsicht gemäß § 115 GO NW anzugeben. Die Beurkundung kann erst nach Abschluss des kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens erfolgen.

Mit der Neuaufstellung der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG GmbH verbunden ist auch die mittelfristige Integration der HIG GmbH (zukünftig HAGEN.AREAL GmbH), deren kommunalen Anteile ab dem 01.01.2022 auf die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG GmbH übertragen werden sollen siehe Vorlage 0726/2021).

### **Inklusion von Menschen mit Behinderung**

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

### **Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung**

keine Auswirkungen (o)

### **Finanzielle Auswirkungen**

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez.

gez.  
Erik O. Schulz  
Oberbürgermeister

Christoph Gerbersmann  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

## Verfügung / Unterschriften

### Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Oberbürgermeister**

**Gesehen:**

\_\_\_\_\_  
**Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer**

**Amt/Eigenbetrieb:**

\_\_\_\_\_  
**Stadtsyndikus**

\_\_\_\_\_  
**Beigeordnete/r  
Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

**Amt/Eigenbetrieb:** \_\_\_\_\_ **Anzahl:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Gesellschaftsvertrag**  
**der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG GmbH**  
**in Hagen**

**§ 1**

**Rechtsform, Firma und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Sie führt die Firma "Hagen.Wirtschaftsentwicklung GmbH".
- (3) Der Sitz der Gesellschaft ist Hagen.

**§ 2**

**Gegenstand und Ziele des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der räumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Strukturen der Stadt Hagen durch Entwicklung und Förderung von Industrie, Gewerbe, Handwerk, Handel und Dienstleistungen auf allen Handlungsfeldern der kommunalen Wirtschaftsförderung, auf dem Gebiete des Stadtmarketings und der Tourismusinformationsförderung.
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens ist auf den öffentlichen Zweck auszurichten und das Unternehmen so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
- (3) Dem Unternehmenszweck dienen insbesondere folgende Teilziele:
  - Sicherung des Wirtschaftsstandortes Hagen
  - Erhaltung und Verbesserung des Arbeitsplatzpotenzials
  - Erhaltung und Verbesserung des Arbeitskräftepotenzials
  - Standortsicherung bestehender Betriebe
  - Ansiedlung neuer, die bestehende Branchenstruktur ergänzende Betriebe

- Gewerbeflächenvorsorge, Gewerbeflächenentwicklung und Optimierung der Gewerbeflächennutzung Erarbeitung von Nutzungskonzepten einschließlich Rahmenplanungen und Realisierungskonzepten für bestehende Gewerbegebiete, für brachliegende Gewerbegebiete und Steuerung,
  - die Vermarktung von Gewerbeflächen, insbesondere durch Vermittlung von eigenen, treuhänderischen oder fremden Grundstücken an angesiedelte und ansiedlungswillige Unternehmen,
  - Weitere Stärkung des Wirtschaftsstandortes, u.a. durch Regionalmarketing, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für den Wirtschaftsstandort,
  - Beratungsleistungen für Unternehmen, Technologie- und Innovationsberatung, Förderberatung,
  - Stärkung des touristischen Images,
  - Steigerung der touristischen Nutzung des Standortes,
  - Touristische Produktentwicklung und – Vermarktung.
- (4) Die Gesellschaft ist unter Abwägung der in Ziffer 3 genannten Ziele zur wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet.
- (5) Die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 Gemeindeordnung NRW sind zu beachten.
- (6) Die Gesellschaft hat ihre Aufgaben im Interesse der Einwohner der Stadt Hagen wahrzunehmen.
- (7) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten.

### § 3

#### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4

#### **Stammkapital, Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 622.000 € (in Worten: sechshundertzweiundzwanzigtausend Euro).
- (2) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

## § 5

### **Funktionsbezeichnung**

Bei der Tätigkeit der Gesellschaft soll die im Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) zum Ausdruck kommende Zielsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beachtet werden. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Personen und/oder Funktionen angesprochen sind, gilt die entsprechende Terminologie demgemäß sowohl für Frauen als auch für Männer.

## § 6

### **Gesellschaftsorgane**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Gesellschafterversammlung.

## § 7

### **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Zahl der Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis nach Abs. 3 ist zu beachten.
- (2) Sofern die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer hat, kann die Gesellschafterversammlung einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführer ernennen.

- (3) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer wird im Innenverhältnis gemäß § 37 GmbHG dahingehend beschränkt, dass Rechtsgeschäfte zwischen ihnen und der Gesellschaft oder dessen Tochtergesellschaften der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, wenn im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird.

Dasselbe gilt für Rechtsgeschäfte von Angehörigen ersten Grades oder Ehegatten von Geschäftsführern mit der Gesellschaft oder dessen Tochtergesellschaften.

- (4) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich.
- (5) Die Geschäftsführer nehmen für die Gesellschaft die Gesellschafterrechte in den Beteiligungsgesellschaften wahr. Die Geschäftsführer haben hierbei etwaige Beschlüsse oder Weisungen der Gesellschafterversammlung zu beachten.
- (6) Der Aufsichtsrat gibt den Geschäftsführern eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung ist auch das Abstimmungsverfahren zwischen den Geschäftsführern zu regeln. Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

## § 8

### **Zusammensetzung und Amts dauer des Aufsichtsrates**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus 10 Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des Aufsichtsrates sind der Oberbürgermeister der Stadt Hagen sowie 9 weitere Personen. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Rat der Stadt Hagen entsandt. Die Entsendung ist widerruflich. Wiederentsendung ist zulässig.
- (3) Die vom Rat entsandten Mitglieder sind an die Weisungen des Rates der Stadt Hagen und seiner Ausschüsse gebunden.
- (4) Die Amts dauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Hagen. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Aufsichtsrates, längstens für 3 Monate, weiter.
- (5) Die vom Rat der Stadt Hagen entsandten Mitglieder haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. War für die Entsendung eines Mitglieds dessen Zugehörigkeit zum Rat, zu einem anderen kommunalpolitischen

Gremium, zur Stadtverwaltung oder zu einer Fraktion bestimmend, so endet das Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat, aus dem jeweiligen kommunalpolitischen Gremium, aus der Stadtverwaltung oder aus der Fraktion.

- (6) Jedes Mitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine an die Geschäftsführung der Gesellschaft zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

## § 9

### **Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der Oberbürgermeister der Stadt Hagen. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist verpflichtet, eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern oder einem der Geschäftsführer schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Die Geschäftsführer nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.

- (3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und zu Beginn der Sitzung mindestens sechs Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung gemäß Abs. 3 S. 1 einberufen werden. In der neuen Sitzung ist der Aufsichtsrat auf jeden Fall beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu Beginn der Sitzung anwesend sind; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einer Stimmenmehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Mehrheitsbildung nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.
- Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Arbeitsgruppen teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere anwesende Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.
- (6) Beschlüsse können auch außerhalb von Aufsichtsratssitzungen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht. Die außerhalb einer Sitzung gefassten Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (7) Über die Beschlüsse und wesentlichen Verhandlungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern bekannt zu geben ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
- (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter abgegeben.
- (9) Geschäftsführern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat – handelnd durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter – die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung. Sie erhalten ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzendes Sitzungsentgelt, das als angemessene Aufwandsentschädigung zur Abgeltung aller persönlichen Aufwendungen betrachtet wird. Finden an einem Tag neben einer Aufsichtsratssitzung oder Gesellschafterversammlung weitere Sitzungen oder Versammlungen der Gesellschaft oder von Organen ihrer Konzerngesellschaften statt, wird das Sitzungsentgelt nur einmal gezahlt.
- (11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung können insbesondere auch nähere Regelungen zur Ausgestaltung des Verfahrens der Stimmabgabe oder Beschlussfassung innerhalb und außerhalb einer Sitzung des Aufsichtsrates getroffen werden.

- (12) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Arbeitsgruppen wählen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten und deren Ausführung zu überwachen. Die Arbeitsgruppen sollen nur für besondere Aufgaben gebildet werden und dürfen nicht auf Dauer angelegt sein. Abs. 10 gilt für Ausschusssitzungen entsprechend.

## **§ 10 Verschwiegenheitspflicht, Haftung**

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist nach § 93 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 116 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat insbesondere Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Im gleichen Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige und sonstige Personen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (2) Für Pflichtverletzungen haften Aufsichtsratsmitglieder nach näherer Maßgabe der für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen.

## **§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 AktG.
- (2) Der Aufsichtsrat kann nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 AktG von der Geschäftsführung jederzeit in allen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten Auskunft verlangen.
- (3) Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen entsprechend § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG in allen Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehend oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, der Zustimmung des Aufsichtsrates. Dazu gehören insbesondere:
1. Geschäfte, die von dem Wirtschaftsplan in einem Maße abweichen, das in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer als wesentlich festgelegt ist;

2. Abschluss von Verträgen, welche die Gesellschaft mehr als ein Jahr binden und im Jahreswert Zahlungsverpflichtungen begründen, die im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten, sofern diese Verträge nicht unter Ziffer 6. fallen;
3. Verträge über Investitionen, wenn die geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten;
4. Aufnahme, Gewährung und Kündigung von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen, Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung anderer Sicherheiten außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans und soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
6. Termingeschäfte sowie sonstige Anlagegeschäfte über Devisen, Wertpapiere und an den Börsen gehandelte Waren und Rechte, die nicht unter Ziffer 7. fallen, soweit ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegter Anlagebetrag überschritten wird;
7. Einrichtung und Auflösung von Wertpapierspezialfonds; Änderung der Einlagenhöhe von Wertpapierspezialfonds; grundsätzliche Änderung der Anlagenpolitik;
8. Einleitung eines Rechtsstreites mit einem Streitwert, der die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreitet;
9. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
10. Regelung allgemeiner Personalverhältnisse, wenn sie von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind;
11. Begründung, Beendigung und Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse von Angestellten mit einem Monatsgehalt, das über der Grundvergütung der höchsten Vergütungsgruppe des TVöD einschließlich der üblichen, sonstigen Vergütungsbestandteile liegt oder liegen soll, die aber nicht Geschäftsführer sind;
12. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
13. Rechtsgeschäfte von Geschäftsführern oder Angehörigen ersten Grades und Ehegatten der Geschäftsführer gemäß § 7 Abs. 3 S. 2.

- (4) Der Zustimmungsvorbehalt nach Abs. 3 erstreckt sich auch auf die Angelegenheiten in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50% am Stammkapital hält, wenn diese keinen eigenen zuständigen Aufsichtsrat haben.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates zu § 11 Abs. 3 Ziffern 2. und 4. bedürfen einer Mehrheit von sechs Mitgliedern des Aufsichtsrates.
- (6) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates nach § 9 Abs. 3 S. 3 eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, dürfen die Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters und Zustimmung eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes, das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu bestimmen ist, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (7) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt zudem die Beschlussfassung über:
1. die Vorlage von Angelegenheiten von besonderer Bedeutung durch den Aufsichtsrat an die Gesellschafterversammlung (vgl. § 13 Abs. 5 Nr. 21.);
  2. den Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung der Geschäftsführer und die Bestellung des Abschlussprüfers;
  3. die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorlage des Prüfungsberichtes an die Gesellschafterversammlung (vgl. § 16 Abs. 2);
  4. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 6);
  5. die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse der Geschäftsführer und deren persönliche Angelegenheiten; insoweit gilt § 112 AktG entsprechend;
  6. der Gesellschafterversammlung zugewiesene Angelegenheiten als Vorberatung:
    - a) Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil (§ 13 Abs. 5 Nr. 1.),
    - b) Übernahme neuer Aufgaben (§ 13 Abs. 5 Nr. 2.),
    - c) Vorschlag zur Ergebnisverwendung an die Gesellschafterversammlung (§ 13 Abs. 5 Nr. 4.),

- d) Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Wirtschaftsplans sowie dessen Nachträge (§ 13 Abs. 5 Nr. 6.),
- e) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern (§ 13 Abs. 5 Nr. 7.),
- f) Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern (§ 13 Abs. 5 Nr. 8.),
- g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt (§ 13 Abs. 5 Nr. 10.),
- h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG (§ 13 Abs. 5 Nr. 11),
- i) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50% am Stammkapital hält, soweit es sich um
  - (1) Geschäfte und Angelegenheiten von herausragender oder existenzieller Bedeutung für das Unternehmen,
  - (2) das Unternehmen betreffende grundlegende Satzungsänderungen,
  - (3) die Auflösung oder Verschmelzung des Beteiligungsunternehmens oder
  - (4) die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Unternehmen oder Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmens
handelt; das gilt nicht für Beteiligungsunternehmen, in denen die Stimmrechte aus den Beteiligungen von der Stadt Hagen ausgeübt werden.

In den Fällen der lit. a), g) h) und i) bedarf die Beschlussfassung des Aufsichtsrates über die Beschlussempfehlung an die Gesellschafter einer Mehrheit von sechs Mitgliedern des Aufsichtsrates.

Die vorberatende Zuständigkeit gilt für Angelegenheiten nach lit. a) bis h) auch in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50% am Stammkapital hält, sofern diese keinen eigenen zuständigen Aufsichtsrat haben.

## § 12

## **Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz**

- (1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch Geschäftsführer in vertretungsbe rechtigter Zahl einberufen. Die Gesellschafter sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen. Der Aufsichtsrat kann entsprechend § 111 Abs. 3 AktG eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens vierzehntägiger Frist einberufen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.

Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.

- (5) Soweit die Gesellschafterversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst, führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Geschäftsführer die Versammlung zu teilen.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist - sofern nicht zwingend eine notarielle Beurkundung erforderlich ist - eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern innerhalb eines Monats bekannt zu geben ist.
- (7) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Empfang bei der Gesellschaft schriftlich und unter Angabe von Gründen geltend zu machen; nach Ablauf dieser Frist gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (8) Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelnen nichts anderes beschließt.
- (9) Für Vertreter der Stadt Hagen in der Gesellschafterversammlung ist § 113 Abs. 1 und Abs. 2 GO NRW zu beachten.

## **§ 13**

## **Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.
- (2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 50,00 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme.
- (3) Es besteht die Möglichkeit einer Beschlussfassung nach § 48 Abs. 2 GmbHG.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern schriftlich bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates.
- (5) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages genannten Fällen:
  1. Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil;
  2. Übernahme neuer Aufgaben;
  3. Feststellung des Jahresabschlusses (vgl. § 16 Abs. 3);
  4. Ergebnisverwendung (vgl. § 16 Abs. 3);
  5. Bestellung des Abschlussprüfers;
  6. Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge (vgl. § 15 Abs. 1);
  7. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
  8. Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern;
  9. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer;
  10. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen, sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt;
  11. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;

12. Benennung/Entsendung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat oder das entsprechende Gremium eines Beteiligungsunternehmens;
  13. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
  14. Auflösung der Gesellschaft;
  15. Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB (vgl. § 7 Abs. 7);
  16. Bestimmung der Zahl der Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 1 S. 2);
  17. Festlegung von Alleinvertretungsbefugnis bei mehreren Geschäftsführern (vgl. § 7 Abs. 1 S. 5);
  18. Ernennung eines Vorsitzenden der Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 2);
  
  19. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50% am Stammkapital hält,
    - (1) soweit es sich um Geschäfte und Angelegenheiten von herausragender oder existenzieller Bedeutung für das Unternehmen,
    - (2) das Unternehmen betreffende grundlegende Satzungsänderungen,
    - (3) die Auflösung oder Verschmelzung des Beteiligungsunternehmens oder
    - (4) die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Unternehmen oder Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmens
 handelt; das gilt nicht für Beteiligungsunternehmen, in denen die Stimmrechte aus den Beteiligungen von der Stadt Hagen ausgeübt werden.
  20. Wahrnehmung von Rechten für die in Nr. 1. – 4. und 6. – 17. bezeichneten Angelegenheiten bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50% am Stammkapital hält;
  21. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihr von den Geschäftsführern oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (6) Der für die Gesellschafterin Stadt Hagen entsandte Vertreter ist bei der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung an etwaige Weisungen des Rates der Stadt Hagen gebunden.

## § 14

## **Sonderrechte der Stadt Hagen**

- (1) Der Rat der Stadt Hagen kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten und von den Geschäftsführern Auskunft verlangen. Er kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann er sich auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Die Rechte nach S. 1 stehen auch der bei der Stadt Hagen für das Beteiligungscontrolling zuständigen Stelle zu. Die Geschäftsführer informieren den Aufsichtsratsvorsitzenden über eine Unterrichtung oder Auskunft.
- (2) Die Auflösung der Gesellschaft, die Veräußerung von Gesellschafterrechten an Beteiligungsunternehmen und die Beschlussfassung über die Auflösung der Beteiligungsunternehmen bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Hagen.
- (3) Dem Beteiligungscontrolling der Stadt Hagen wird für die Wahrnehmung der in § 395 AktG definierten Aufgaben die Möglichkeit eingeräumt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen ohne Stimm- und Rederecht teilzunehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

Sofern eine Teilnahme des Beteiligungscontrollings an den Aufsichtsratssitzungen erfolgt, scheidet eine weitergehende Berichterstattung der von der Gesellschafterin Stadt Hagen entsandten Aufsichtsratsmitglieder im Sinne des § 394 AktG an die entsendende Stelle aus.

## **§ 15** **Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführer stellen so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen nach der Vorberatung durch den Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfsplan. Gleichzeitig haben die Geschäftsführer eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem eigenen fünfjährigen Investitionsprogramm aufzuzeigen, der Finanzplan berücksichtigt die Investitionsfolgekosten. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind

mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Ergänzend zum Wirtschaftsplan wird eine Planbilanz des Planungsjahres vorgelegt.

## **§ 16** **Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung**

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzgesetzes erstrecken.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Im Anhang zum Jahresabschluss sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) HGB anzugeben.

- (7) Der Stadt Hagen werden zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgesetzes auftreten, die nach § 54 Haushaltsgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

## **§ 17 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine andere Bekanntmachung durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 18 Steuerklausel**

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist angemessen abzurechnen. Dabei sind die steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen zu beachten. Bei Verstößen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugeflossenen Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

## **§ 19 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.

## Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der HAGENagentur (künftig HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG GmbH)

| Alt   | Neu   | Bemerkung                      |
|---|---|--------------------------------|
| <p><b>Titel:</b><br/>           Gesellschaftsvertrag der HAGENagentur<br/>           Gesellschaft für Wirtschaftsförderung,<br/>           Stadtmarketing und Tourismus mbH in Hagen.</p>   | <p><b>Titel:</b><br/>           Gesellschaftsvertrag der<br/> <u>Hagen.Wirtschaftsentwicklung GmbH</u><br/> <u>HAGENagentur Gesellschaft für</u><br/> <u>Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und</u><br/> <u>Tourismus mbH</u> in Hagen.</p>   | Namensänderung                 |
| <p><b>§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.</p> <p>(2) Sie führt den Namen „HAGENagentur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH“.</p> <p>(3) Sitz der Gesellschaft ist Hagen.</p>   | <p><b>§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.</p> <p>(2) Sie führt <del>den</del> Namen „<u>HAGENagentur</u><br/> <u>Gesellschaft</u> für die Firma“<br/> <u>Hagen.Wirtschaftsentwicklung GmbH</u>“.<br/> <u>Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und</u><br/> <u>Tourismus mbH</u>“.</p> <p>(3) <u>Der</u> Sitz der Gesellschaft ist Hagen. –</p>   | Namensänderung                 |
| <p><b>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</b></p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der räumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Strukturen der Stadt Hagen durch Entwicklung und Förderung von Industrie, Gewerbe, Handwerk, Handel und Dienstleistungen auf allen Handlungsfeldern der kommunalen Wirtschaftsförderung, auf dem Gebiet des Stadtmarketings und der Tourismusinformation.</p> <p>(2) Diesem Zweck dienen insbesondere folgende Teilziele:</p> | <p><b>§ 2 Gegenstand und Ziele des Unternehmens</b></p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der räumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Strukturen der Stadt Hagen durch Entwicklung und Förderung von Industrie, Gewerbe, Handwerk, Handel und Dienstleistungen auf allen Handlungsfeldern der kommunalen Wirtschaftsförderung, auf dem <u>Gebiet</u><u>Gebiete</u> des Stadtmarketings und der <u>Tourismusinformation</u><u>Tourismusinformationsförderung</u>.</p> <p>(2) <u>Diesem</u><u>Der</u> Gegenstand des Unternehmens ist auf den öffentlichen Zweck auszurichten und</p> | Anpassung der Geschäftsführung |

|   |  |  |
|---|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt und Verbesserung des Arbeitsplatzpotentials;</li> <li>- Erhalt und Verbesserung des Arbeitskräftepotentials;</li> <li>- Gewerbe potentialsicherung;</li> <li>- Ansiedlung neuer, die bestehende Branchenstruktur ergänzende Betriebe;</li> <li>- Gewerbe flächen vorsorge und optimale Gewerbe flächen Nutzung;</li> <li>- Stärkung des Images als Wirtschafts- und Einkaufsstandort.</li> <li>- Steigerung der touristischen Nutzung des Standorts.</li> </ul> | <p><u>das Unternehmen so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.</u></p> <p><u>(2)(3) Dem Unternehmenszweck</u> dienen insbesondere folgende Teilziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>ErhaltSicherung des Wirtschaftsstandortes Hagen</u></li> <li>1. • <u>Erhaltung</u> und Verbesserung des <u>Arbeitsplatzpotentials;Arbeitsplatzpotenzials</u></li> <li>2. • <u>ErhaltErhaltung</u> und Verbesserung des <u>Arbeitskräftepotentials;Arbeitskräftepotenzial s</u></li> <li>— <u>Gewerbe potentialsicherung;</u></li> <li>• <u>Standortsicherung bestehender Betriebe</u></li> <li>3. • Ansiedlung neuer, die bestehende Branchenstruktur ergänzende Betriebe;</li> <li>4. • <u>Gewerbe flächen vorsorge</u> und optimale <u>Gewerbe flächen Nutzung; „Gewerbe flächenentwicklung</u> und <u>Optimierung der Gewerbe flächen Nutzung</u> <u>Erarbeitung von Nutzungskonzepten</u> einschließlich <u>Rahmenplanungen</u> und <u>Realisierungskonzepten</u> für bestehende Gewerbe gebiete, für brach liegende Gewerbe gebiete und <u>Steuerung</u>.</li> <li>— <u>Stärkung des Images als Wirtschafts- und Einkaufsstandort.</u></li> <li>• die Vermarktung von Gewerbe flächen, insbesondere durch Vermittlung von eigenen, treuhänderischen oder fremden Grundstücken an angesiedelte und ansiedlungswillige Unternehmen,</li> </ul> |  |
|---|--|--|

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p>(3) Die Gesellschaft ist unter Abwägung der in Abs. 2 genannten Ziele zur wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet.</p> <p>(4) Die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 Gemeindeordnung NRW sind zu beachten.</p> <p>(5) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten.</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Weitere Stärkung des Wirtschaftsstandortes, u.a. durch Regionalmarketing, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für den Wirtschaftsstandort,</u></li> <li>• <u>Beratungsleistungen für Unternehmen, Technologie- und Innovationsberatung, Förderberatung,</u></li> <li>• <u>Stärkung des touristischen Images,</u></li> <li>• <u>Steigerung der touristischen Nutzung des Standorts_Standortes,</u></li> <li>• <u>Touristische Produktentwicklung und – Vermarktung.</u></li> </ul> <p>(3)(4) Die Gesellschaft ist unter Abwägung der in <u>Abs. 2 Ziffer 3</u> genannten Ziele zur wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet.</p> <p>(4)(5) Die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 Gemeindeordnung NRW sind zu beachten.</p> <p><u>(5)(6) Die Gesellschaft hat ihre Aufgaben im Interesse der Einwohner der Stadt Hagen wahrzunehmen.</u></p> <p>(7) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten.</p> |  |
| <p><b>§ 3 Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Geschäftsjahr</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von</p>  | <p><b>§ 3 Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Geschäftsjahr</b></p> <p>(1) <del>Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von</del></p>  | <p>Redaktionelle Anpassung zur Angleichung an die HVG Mustersatzung.</p> |

|  |   |                                 |
|--|---|---------------------------------|
| <p>6 Monaten, erstmalig zum 31.12.2011, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.</p> <p>(2) Kündigt einer der Gesellschafter, so haben die anderen Gesellschafter das Recht, in einer Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit die Fortsetzung der Gesellschaft zu beschließen. In diesem Falle ist der kündigende Gesellschafter verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Geschäftsanteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen Dritten oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Geschäftsanteils zu dulden. Seine Abfindung und die Auszahlung des Abfindungsguthabens regeln sich nach S 21 dieses Vertrages.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> | <p><del>6 Monaten, erstmalig zum 31.12.2011, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.</del></p> <p><del>(2) Kündigt einer der Gesellschafter, so haben die anderen Gesellschafter das Recht, in einer Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit die Fortsetzung der Gesellschaft zu beschließen. In diesem Falle ist der kündigende Gesellschafter verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Geschäftsanteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen Dritten oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Geschäftsanteils zu dulden. Seine Abfindung und die Auszahlung des Abfindungsguthabens regeln sich nach S 21 dieses Vertrages.</del></p> <p><del>(2)(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</del></p> |                                 |
| <p><b>§ 4 Stammkapital</b></p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 622.000,00 EUR (in Worten: sechshundertzweiundzwanzigtausend Euro).</p> <p>(2) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.</p>   | <p><b>§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen</b></p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 622.000,00 EUR (in Worten: sechshundertzweiundzwanzigtausend Euro).</p> <p>(2) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.</p>   |                                 |
| <p><b>§ 5 Betriebskostenzuschuss der Stadt Hagen</b></p> <p>(1) Die Stadt Hagen wird rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres auf Grundlage eines von der Geschäftsführung bis zum 30.09. vorzulegenden Wirtschaftsplan-Entwurfes über den zu leistenden Betriebskostenzuschuss entscheiden. Der Betriebskostenzuschuss der</p>  | <p><b>§ 5 Betriebskostenzuschuss der Stadt Hagen</b></p> <p><del>(1) Die Stadt Hagen wird rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres auf Grundlage eines von der Geschäftsführung bis zum 30.09. vorzulegenden Wirtschaftsplan-Entwurfes über den zu leistenden Betriebskostenzuschuss entscheiden. Der Betriebskostenzuschuss der</del></p>  | <p>Bisheriger § 5 entfällt.</p> |

|   |   |   |
|---|---|---|
| <p>Stadt Hagen darf nicht mehr als maximal 1,5 Mio. € betragen.</p> <p>(2) Es besteht für keinen Gesellschafter eine Nachschussverpflichtung.</p>   | <p><del>Stadt Hagen darf nicht mehr als maximal 1,5 Mio. € betragen.</del></p> <p><del>(2) Es besteht für keinen Gesellschafter eine Nachschussverpflichtung.</del></p>   |   |
| <p><b>§ 6 Funktionsbezeichnungen</b></p> <p>Bei der Tätigkeit der Gesellschaft soll die im Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) zum Ausdruck kommende Zielsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beachtet werden. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Personen und/oder Funktionen angesprochen sind, gilt die entsprechende Terminologie demgemäß sowohl für Frauen als auch für Männer.</p> | <p><b><del>§ 6</del> § 5 Funktionsbezeichnungen</b></p> <p><b>Funktionsbezeichnung</b></p> <p>Bei der Tätigkeit der Gesellschaft soll die im Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) zum Ausdruck kommende Zielsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beachtet werden. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Personen und/oder Funktionen angesprochen sind, gilt die entsprechende Terminologie demgemäß sowohl für Frauen als auch für Männer.</p> | <p>Bisheriger § 6 wird unverändert zu § 5.</p>  |
| <p><b>§ 7 Gesellschaftsorgane</b></p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Geschäftsführer,</li> <li>2. der Aufsichtsrat,</li> <li>3. die Gesellschafterversammlung.</li> </ol>   | <p><b><del>§ 7</del> § 6 Gesellschaftsorgane</b></p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die <b>Geschäftsführer</b><b>Geschäftsführung</b>,</li> <li>2. der Aufsichtsrat, <b>und</b></li> <li>3. die Gesellschafterversammlung.</li> </ol>   | <p>Bisheriger § 7 wird § 6; Sprachliche Anpassung</p>   |
| <p><b>§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.</p> <p>Die Zahl der Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die</p>   | <p><b><del>§ 8</del> § 7</b></p> <p><b>Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</b></p> <p><b><del>(1)</del></b> Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.</p> <p>Die Zahl der Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt <b><del> dieserer</del></b> die</p>   | <p>Bisheriger § 8 wird § 7</p> <p>Redaktionelle Anpassung zur Angleichung an die HVG Mustersatzung.</p> |

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p>Gesellschaft allein. Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung übertragen werden. Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis nach Abs. 3 ist zu beachten.</p> <p>(2) Sofern die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer hat, kann die Gesellschafterversammlung einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführer ernennen.</p> <p>(3) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer wird im Innenverhältnis gemäß § 37 GmbHG dahingehend beschränkt, das Rechtsgeschäfte zwischen ihnen und der Gesellschaft oder dessen Tochtergesellschaften der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, wenn im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird. Dasselbe gilt für Rechtsgeschäfte von Angehörigen ersten Grades oder Ehegatten von</p> | <p>Gesellschaft allein. Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, <u>so</u> wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer <u>gemeinschaftlich</u> oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. <u>Durch</u> <u>Beschluss</u> <u>der</u> <u>Die</u> Gesellschafterversammlung kann <u>einzelnen</u> Geschäftsführern <u>die</u> <u>Befugnis</u> <u>zur</u> <u>Einzelvertretung</u> <u>übertragen</u> <u>werden.</u> <u>Einzelvertretungsbefugnis</u> <u>erteilen</u> <u>und</u> <u>sie</u> <u>von</u> <u>den</u> <u>Beschränkungen</u> <u>des</u> <u>§</u> <u>181</u> <u>BGB</u> <u>befreien.</u> Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis nach Abs. 3 ist zu beachten.</p> <p>(2) Sofern die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer hat, kann die Gesellschafterversammlung einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführer ernennen.</p> <p>(3) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer wird im Innenverhältnis gemäß § 37 GmbHG dahingehend beschränkt, <u>dasdass</u> Rechtsgeschäfte zwischen ihnen und der Gesellschaft oder dessen Tochtergesellschaften der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, wenn im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird.</p> <p>Dasselbe gilt für Rechtsgeschäfte von Angehörigen ersten Grades oder Ehegatten von</p> |  |
|--|---|--|

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p>Geschäftsführern mit der Gesellschaft oder dessen Tochtergesellschaften.</p> <p>(4) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich.</p> <p>(5) Die Geschäftsführer nehmen für die Gesellschaft die Gesellschafterrechte in den Beteiligungsgesellschaften wahr. Die Geschäftsführer haben hierbei etwaige Beschlüsse oder Weisungen der Gesellschafter zu beachten.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat gibt den Geschäftsführern eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung ist auch das Abstimmungsverfahren zwischen den Geschäftsführern zu regeln. Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.</p> <p>(7) Durch Gesellschafterbeschluss kann einem oder mehreren Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB eingeräumt werden. Die Gesellschafterversammlung kann die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein oder im Einzelfall einschränken, ausschließen oder erweitern.</p> | <p>Geschäftsführern mit der Gesellschaft oder dessen Tochtergesellschaften.</p> <p>(4) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich.</p> <p>(5) Die Geschäftsführer nehmen für die Gesellschaft die Gesellschafterrechte in den Beteiligungsgesellschaften wahr. Die Geschäftsführer haben hierbei etwaige Beschlüsse oder Weisungen der <b>GesellschafterGesellschafterversammlung</b> zu beachten.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat gibt den Geschäftsführern eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung ist auch das Abstimmungsverfahren zwischen den Geschäftsführern zu regeln. Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.</p> <p><b>(7) Durch Gesellschafterbeschluss kann einem oder mehreren Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB eingeräumt werden. Die Gesellschafterversammlung kann die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein oder im Einzelfall einschränken, ausschließen oder erweitern.</b></p> |  |
| <p><b>§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</b></p>  | <p><b><del>§ 9 § 8</del> Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</b></p>  | <p>Bisheriger § 9 wird § 8; Anzahl AR Mitglieder auf 10 geändert, ansonsten Anpassung aufgrund der künftigen</p> |

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p>(1) Es wird ein Aufsichtsrat gebildet. Dieser besteht aus neun Mitgliedern.</p> <p>(2) Fünf Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Rat der Stadt Hagen entsandt. Eines dieser Mitglieder muss der Oberbürgermeister sein. Jeweils ein Mitglied wird durch die Sparkasse Hagen und die Märkische Bank Hagen eG entsandt sofern die Sparkasse Hagen und die Märkische Bank Hagen eG Gesellschafter sind; die übrigen zwei Mitglieder werden in diesem Fall durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Ist nur die Sparkasse Hagen oder die Märkische Bank Gesellschafter werden drei Mitglieder aus dem Kreis der übrigen Gesellschafter gewählt. Ansonsten werden vier Mitglieder aus dem Kreis der übrigen Gesellschafter mit Mehrheit durch die Gesellschafterversammlung gewählt und abberufen.</p> <p>(3) Den vom Rat der Stadt Hagen entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates können vom Rat der Stadt Hagen hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Weisungen erteilt werden, soweit die Bildung eines Aufsichtsrates nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.</p> | <p>(1) <del>Es wird ein</del> <u>Die Gesellschaft hat einen</u> Aufsichtsrat <del>gebildet</del>. Dieser besteht aus <u>neun</u><del>10</del> Mitgliedern.</p> <p>(2) <del>Fünf Mitglieder des Aufsichtsrates sind der Oberbürgermeister der Stadt Hagen sowie 9 weitere Personen. Sämtliche</del> Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Rat der Stadt Hagen entsandt. <del>Eines dieser Mitglieder muss der Oberbürgermeister sein. Die Entsendung ist widerruflich. Wiederentsendung ist zulässig.</del> Jeweils ein Mitglied wird durch die Sparkasse Hagen und die Märkische Bank Hagen eG entsandt sofern die Sparkasse Hagen und die Märkische Bank Hagen eG Gesellschafter sind; die übrigen zwei Mitglieder werden in diesem Fall durch die Gesellschafterversammlung gewählt. <del>Ist nur die Sparkasse Hagen oder die Märkische Bank Gesellschafter werden drei Mitglieder aus dem Kreis der übrigen Gesellschafter gewählt. Ansonsten werden vier Mitglieder aus dem Kreis der übrigen Gesellschafter mit Mehrheit durch die Gesellschafterversammlung gewählt und abberufen.</del></p> <p>(3) <del>Den vom Rat der Stadt Hagen entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates können vom Rat der Stadt Hagen hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Weisungen erteilt werden, soweit die Bildung eines Aufsichtsrates nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Die vom Rat entsandten Mitglieder sind an die Weisungen des Rates der Stadt Hagen und seiner Ausschüsse gebunden.</del></p> | <p>Alleingeschafterstellung der Stadt Hagen.</p> |
|---|--|--|

|   |  |                                  |
|---|--|----------------------------------|
| <p>(4) Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Hagen. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen Aufsichtsrates, längstens für 3 Monate, weiter.</p> <p>(5) War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat, zu einem anderen kommunalpolitischen Gremium oder zur Stadtverwaltung bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat, aus dem jeweiligen kommunalpolitischen Gremium oder aus der Stadtverwaltung.</p> <p>(6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine an die Geschäftsführer der Gesellschaft zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.</p> <p>(7) In den Fällen des Abs. 5 und Abs. 6 ist nach Maßgabe des in Abs. 2 bestimmten Verfahrens unverzüglich eine Ersatzentsendung bzw. Ersatzwahl in die laufende Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.</p> | <p>(4) Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Hagen. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung <u>eines</u> neuen Aufsichtsrates, längstens für 3 Monate, weiter.</p> <p>(5) <u>Die vom Rat der Stadt Hagen entsandten Mitglieder haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen.</u> War für die Entsendung eines <u>Aufsichtsratsmitgliedes</u> <u>seine</u><u>Mitglieds</u> <u>dessen</u> Zugehörigkeit zum Rat, zu einem anderen kommunalpolitischen Gremium <u>oder</u> zur Stadtverwaltung <u>oder zu einer Fraktion</u> bestimmend, so endet <u>seindas</u> Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat, aus dem jeweiligen <u>kommunalpolitischen</u> <u>kommunal-</u><br/><u>politischen</u> Gremium <u>oder</u> aus der Stadtverwaltung <u>oder aus der Fraktion</u>.</p> <p>(6) <u>Jedes Mitglied des Aufsichtsrates</u> kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine an die <u>Geschäftsführer</u><u>Geschäftsführung</u> der Gesellschaft zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.</p> <p>(7) <u>In den Fällen des Abs. 5 und Abs. 6 ist nach Maßgabe des in Abs. 2 bestimmten Verfahrens unverzüglich eine Ersatzentsendung bzw. Ersatzwahl in die laufende Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.</u></p> |                                  |
| <p><b>§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</b></p>   | <p><b><u>§ 10 § 9</u></b><br/><b>Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</b></p>  | <p>Bisheriger § 10 wird § 9;</p> |

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p>(1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Hagen. Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis der nicht-städtischen Gesellschafter einen Vertreter.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist verpflichtet, eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder einem der Geschäftsführer schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird. Die Geschäftsführer nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und zu Beginn der Sitzung mindestens sechs Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so</p> | <p>(1) Vorsitzender des <u>Aufsichtsrates</u><u>Aufsichtsrats</u> ist der Oberbürgermeister der Stadt Hagen. Der Aufsichtsrat wählt aus <del>dem Kreis der nicht-städtischen</del> <del>Gesellschafter</del><u>seiner Mitte</u> einen <u>Vertreter</u><u>Stellvertreter des Vorsitzenden</u>.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr. Der Vorsitzende des <u>Aufsichtsrates</u><u>Aufsichtsrats</u> ist verpflichtet, eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens <u>zweidrei</u> Aufsichtsratsmitgliedern oder einem der Geschäftsführer schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird. Die Geschäftsführer nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des <u>Aufsichtsrates</u><u>Aufsichtsrats</u> teil.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und zu Beginn der Sitzung mindestens sechs Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so</p> | <p>Redaktionelle Anpassung zur Angleichung an die HVG Mustersatzung.</p> |
|--|---|--|

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p>kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung gemäß Abs. 3 S. 1 einberufen werden. In der neuen Sitzung ist der Aufsichtsrat auf jeden Fall beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu Beginn der Sitzung anwesend sind; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.</p> <p>(6) Beschlüsse können außerhalb von Aufsichtsratssitzungen fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem</p> | <p>kann binnen einer Woche zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung gemäß Abs. 3 S. 1 einberufen werden. In der neuen Sitzung ist der Aufsichtsrat auf jeden Fall beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu Beginn der Sitzung anwesend sind; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher einer Stimmenmehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Mehrheitsbildung nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Arbeitsgruppen teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere anwesende Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.</p> <p>(6) Beschlüsse können auch außerhalb von Aufsichtsratssitzungen fernmündlich, schriftlich, per Telefax, oder per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem</p> | <p>Abs. 5 und 6 Anpassung an die geltende Rechtsprechung</p> |
|--|--|--|

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p>Verfahren widerspricht, und es sich hierbei um Beschlüsse von hoher Dringlichkeit handelt oder zu einer solchen Beschlussfassung eine vorherige Zustimmung des Aufsichtsrat vorliegt.</p> <p>(7) Über die Beschlüsse und wesentlichen Verhandlungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern bekannt zu geben ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.</p> <p>(8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der HAGENagentur GmbH“ abgegeben.</p> <p>(9) Geschäftsführern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat - handelnd durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter - die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich</p> <p>(10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung. Sie erhalten ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzendes Sitzungsgeld, das als angemessene Aufwandsentschädigung zur Abgeltung aller persönlichen Aufwendungen betrachtet wird. Finden an einem Tag neben einer</p> | <p>Verfahren <u>innerhalb einer vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu bestimmenden angemessenen Frist</u> widerspricht, und es sich hierbei um <u>Die außerhalb einer Sitzung gefassten</u> Beschlüsse <u>von hoher Dringlichkeit handelt oder zu einer solchen Beschlussfassung eine vorherige Zustimmung des Aufsichtsrat</u> vorliegt. werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.</p> <p>(7) Über die Beschlüsse und wesentlichen Verhandlungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern bekannt zu geben ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.</p> <p>(8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter <u>unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der HAGENagentur GmbH“</u> abgegeben.</p> <p>(9) Geschäftsführern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat <u>-</u> handelnd durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter <u>-</u> die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung. Sie erhalten ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzendes <u>Sitzungsgeld</u><u>Sitzungsentgelt</u>, das als angemessene Aufwandsentschädigung zur Abgeltung aller persönlichen Aufwendungen betrachtet wird. Finden an einem Tag neben einer</p> |  |
|---|--|--|

|  |  |                                   |
|--|--|-----------------------------------|
| <p>Aufsichtsratssitzung oder Gesellschafterversammlung weitere Sitzungen oder Versammlungen der Gesellschaft statt, wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.</p> <p>(11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(12) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten und deren Ausführung zu überwachen. Die Ausschüsse sollen nur für besondere Aufgaben gebildet werden und dürfen nicht auf Dauer angelegt sein. Abs. 10 gilt für Ausschusssitzungen entsprechend.</p> | <p>Aufsichtsratssitzung oder Gesellschafterversammlung weitere Sitzungen oder Versammlungen der Gesellschaft <u>oder von Organen ihrer Konzerngesellschaften</u> statt, wird das <u>SitzungsgeldSitzungsentgelt</u> nur einmal gezahlt.</p> <p>(11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. <u>In der Geschäftsordnung können insbesondere auch nähere Regelungen zur Ausgestaltung des Verfahrens der Stimmabgabe oder Beschlussfassung innerhalb und außerhalb einer Sitzung des Aufsichtsrates getroffen werden.</u></p> <p>(12) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte <u>AusschüsseArbeitsgruppen</u> wählen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten und deren Ausführung zu überwachen. Die <u>AusschüsseArbeitsgruppen</u> sollen nur für besondere Aufgaben gebildet werden und dürfen nicht auf Dauer angelegt sein. Abs. 10 gilt für Ausschusssitzungen entsprechend.</p> |                                   |
| <p><b>§ 11 Verschwiegenheitsverpflichtung, Haftung</b></p> <p>(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist nach § 93 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 116 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat insbesondere Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im</p>  | <p><b>§ 11 Verschwiegenheitsverpflichtung § 10 Verschwiegenheitspflicht, Haftung</b></p> <p>(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist nach § 93 Abs. 1 S. 2 <del>in Verbindung mit S.i.V.m.</del> § 116 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat insbesondere Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, <u>namentlich</u> über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt</p>   | <p>Bisheriger § 11 wird § 10;</p> |

|  |   |   |
|--|---|---|
| <p>Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Im gleichen Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige und sonstige Personen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.</p> <p>(2) Für Pflichtverletzungen haften Aufsichtsratsmitglieder nach näherer Maßgabe der für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen.</p>   | <p>geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Im gleichen Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige und sonstige Personen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.</p> <p>(2) Für Pflichtverletzungen haften Aufsichtsratsmitglieder nach näherer Maßgabe der für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen.</p>   |   |
| <p><b>§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführer der Gesellschaft in entsprechender Anwendung des § 111 AktG.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat kann nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 AktG von den Geschäftsführern jederzeit in allen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten Auskunft verlangen.</p> <p>(3) Maßnahmen der Geschäftsführer bedürfen entsprechend § 111 Abs. 4 S. 2 AktG in allen Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, der Zustimmung des Aufsichtsrates. Dazu gehören insbesondere:</p> | <p><b>§ 12 § 11 Aufgaben des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der <u>Geschäftsführer</u> <u>der</u> <u>Gesellschaft</u><u>Geschäftsführung</u> in entsprechender Anwendung des § 111 AktG.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat kann nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 AktG von <u>den</u> <u>Geschäftsführer</u><u>der</u> <u>Gesellschaft</u><u>Geschäftsführung</u> jederzeit in allen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten Auskunft verlangen.</p> <p>(3) Maßnahmen der <u>Geschäftsführer</u><u>Geschäftsführung</u> bedürfen entsprechend § 111 Abs. 4 <u>S. Satz</u> 2 AktG in allen Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft <u>hinausgehen</u><u>hinausgehend</u> oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, der Zustimmung des Aufsichtsrates. Dazu gehören insbesondere:</p> | <p>Bisheriger § 12 wird § 11; Redaktionelle Anpassung zur Angleichung an die HVG Mustersatzung.</p> |

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p>1. Geschäfte, die von dem Wirtschaftsplan in einem Maße abweichen, das in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer als wesentlich festgelegt ist;</p> <p>2. Abschluss von Verträgen, welche die Gesellschaft mehr als ein Jahr binden und im Jahreswert Zahlungsverpflichtungen begründen, die im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten, sofern diese Verträge nicht unter Ziff. 7 fallen;</p> <p>3. Verträge über Investitionen, wenn die geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten;</p> <p>4. Aufnahme, Gewährung und Kündigung von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen, Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung anderer Sicherheiten außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans und soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;</p> <p>5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;</p> <p>6. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder</p> | <p>1. Geschäfte, die von dem Wirtschaftsplan in einem Maße abweichen, das in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer als wesentlich festgelegt ist;</p> <p>2. Abschluss von Verträgen, welche die Gesellschaft mehr als ein Jahr binden und im Jahreswert Zahlungsverpflichtungen begründen, die im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten, sofern diese Verträge nicht unter <b>Ziff. 7 Ziffer 6.</b> fallen;</p> <p>3. Verträge über Investitionen, wenn die geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten;</p> <p>4. Aufnahme, Gewährung und Kündigung von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen, Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung anderer Sicherheiten außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans und soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;</p> <p>5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;</p> <p><b>6. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder</b></p> |  |
|--|---|--|

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p>entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen soweit es sich um Grundlagen des Unternehmens betreffende Satzungsänderungen, um die Auflösung oder Verschmelzung der Unternehmen oder um die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Unternehmen oder Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmens handelt; das gilt nicht für Beteiligungsunternehmen, in denen die Stimmrechte aus den Beteiligungen von der Stadt Hagen ausgeübt werden;</p> <p>7. Termingeschäfte, sowie sonstige Anlagegeschäfte über Devisen, Wertpapiere und an den Börsen gehandelte Waren und Rechte, die nicht unter Ziffer 8. fallen, soweit ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegter Anlagebetrag überschritten wird;</p> <p>8. Einrichtung und Auflösung von Wertpapierspezialfonds; Änderung der Einlagenhöhe von Wertpapierspezialfonds; grundsätzliche Änderung der Anlagenpolitik;</p> <p>9. Einleitung eines Rechtsstreites mit einem Streitwert, der die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreitet;</p> <p>10. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der</p> | <p><del>entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen soweit es sich um Grundlagen des Unternehmens betreffende Satzungsänderungen, um die Auflösung oder Verschmelzung der Unternehmen oder um die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Unternehmen oder Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmens handelt; das gilt nicht für Beteiligungsunternehmen, in denen die Stimmrechte aus den Beteiligungen von der Stadt Hagen ausgeübt werden;</del></p> <p><b>7.6.</b> Termingeschäfte, sowie sonstige Anlagegeschäfte über Devisen, Wertpapiere und an den Börsen gehandelte Waren und Rechte, die nicht unter Ziffer <del>8.7.</del> fallen, soweit ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegter Anlagebetrag überschritten wird;</p> <p><b>8.7.</b> Einrichtung und Auflösung von Wertpapierspezialfonds; Änderung der Einlagenhöhe von Wertpapierspezialfonds; grundsätzliche Änderung der Anlagenpolitik;</p> <p><b>9.8.</b> Einleitung eines Rechtsstreites mit einem Streitwert, der die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreitet;</p> <p><b>10.9.</b> Abschluss von Vergleichen über Ansprüche und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;</p> |  |
|--|---|--|

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p>Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;</p> <p>11. Regelung allgemeiner Personalverhältnisse, wenn sie von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind;</p> <p>12. Begründung, Beendigung und Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse von Angestellten mit einem Monatsgehalt, das über der Grundvergütung der höchsten Vergütungsgruppe des TVöD einschließlich der üblichen, sonstigen Vergütungsbestandteile liegt oder liegen soll, die aber nicht Geschäftsführer sind;</p> <p>13. Erteilung und Widerruf von Prokuren;</p> <p>14. Rechtsgeschäfte von Geschäftsführern oder Angehörigen ersten Grades und Ehegatten der Geschäftsführer gemäß S 8 Abs. 3. S. 2.</p> <p>(4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates zu Abs. 3 Ziffern 2, 4, und 6 bedürfen einer Mehrheit von sechs Mitgliedern des Aufsichtsrates.</p> <p>(5) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates nach S 10 Abs. 3 S. 3 eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, dürfen die Geschäftsführer mit</p> | <p><b>11.10.</b> Regelung allgemeiner Personalverhältnisse, wenn sie von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind;</p> <p><b>12.11.</b> Begründung, Beendigung und Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse von Angestellten mit einem Monatsgehalt, das über der Grundvergütung der höchsten Vergütungsgruppe des TVöD einschließlich der üblichen, sonstigen Vergütungsbestandteile liegt oder liegen soll, die aber nicht Geschäftsführer sind;</p> <p><b>13.12.</b> Erteilung und Widerruf von Prokuren;</p> <p><b>14.13.</b> Rechtsgeschäfte von Geschäftsführern oder Angehörigen ersten Grades und Ehegatten der Geschäftsführer gemäß <b>S-8§ 7</b> Abs.-3. S.-2.</p> <p><b>(4) Der Zustimmungsvorbehalt nach Abs. 3 erstreckt sich auch auf die Angelegenheiten in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50% am Stammkapital hält, wenn diese keinen eigenen zuständigen Aufsichtsrat haben.</b></p> <p><b>(4)(5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates zu § 11 Abs. 3 Ziffern 2, 4, und 6 bedürfen einer Mehrheit von sechs Mitgliedern des Aufsichtsrates.</b></p> <p><b>(5)(6) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates nach <b>S-10§ 9</b> Abs. 3 S. 3 eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, dürfen die Geschäftsführer mit Zustimmung des</b></p> |  |
|---|--|--|

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p>Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters und Zustimmung eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes, das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu bestimmen ist, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.</p> <p>(6) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt zudem die Beschlussfassung über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vorlage von Angelegenheiten von besonderer Bedeutung durch den Aufsichtsrat an die Gesellschafterversammlung (vgl. S 14 Abs. 5 Nr. 20);</li> <li>2. den Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung der Geschäftsführer und die Bestellung des Abschlussprüfers;</li> <li>3. die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorlage des Prüfungsberichtes an die Gesellschafterversammlung (vgl. S 17 Abs. 2);</li> <li>4. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer (vgl. S 8 Abs. 6);</li> <li>5. die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse der Geschäftsführer und deren persönliche Angelegenheiten; insoweit gilt § 112 AktG entsprechend;</li> </ol> | <p>Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters und Zustimmung eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes, das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu bestimmen ist, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.</p> <p><del>(6)(7)</del> Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt zudem die Beschlussfassung über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vorlage von Angelegenheiten von besonderer Bedeutung durch den Aufsichtsrat an die Gesellschafterversammlung (vgl. <del>S 14§ 13</del> Abs. 5 Nr.<del>20</del>; <del>21</del>);</li> <li>2. den Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung der Geschäftsführer und die Bestellung des Abschlussprüfers;</li> <li>3. die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorlage des Prüfungsberichtes an die Gesellschafterversammlung (vgl. <del>S 17§ 16</del> Abs. 2);</li> <li>4. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer (vgl. <del>S 8§ 7</del> Abs. 6);</li> <li>5. die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse der Geschäftsführer und deren persönliche Angelegenheiten; insoweit gilt § 112 AktG entsprechend;</li> </ol> |  |
|--|--|--|

|   |   |  |
|---|---|--|
| <p>6. der Gesellschafterversammlung zugewiesene Angelegenheiten als Vorberatung:</p> <p>a) Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil; (§ 14 Abs. 5 Nr. 1),</p> <p>b) Übernahme neuer Aufgaben (§ 14 Abs. 5 Nr. 2),</p> <p>c) Vorschlag zur Ergebnisverwendung an die Gesellschafterversammlung (§ 14 Abs. 5 Nr. 4),</p> <p>d) Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Wirtschaftsplans sowie dessen Nachträge (§ 14 Abs. 5 Nr. 6),</p> <p>e) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern (§ 14 Abs. 5 Nr. 7),</p> <p>f) Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern (§ 14 Abs. 5 Nr. 8),</p> <p>g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen, sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt (§ 14 Abs. 5 Nr. 10),</p> <p>h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG (§ 14 Abs. 5 Nr. 11).</p> | <p>6. der Gesellschafterversammlung zugewiesene Angelegenheiten als Vorberatung:</p> <p>a) Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil; (§ 14 (§ 13) Abs. 5 Nr. 1),</p> <p>b) Übernahme neuer Aufgaben (§ 14 (§ 13) Abs. 5 Nr. 2),</p> <p>c) Vorschlag zur Ergebnisverwendung an die Gesellschafterversammlung (§ 14 (§ 13) Abs. 5 Nr. 4),</p> <p>d) Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Wirtschaftsplans sowie dessen Nachträge (§ 14 (§ 13) Abs. 5 Nr. 6),</p> <p>e) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern (§ 14 (§ 13) Abs. 5 Nr. 7),</p> <p>f) Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern (§ 14 (§ 13) Abs. 5 Nr. 8),</p> <p>g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen, sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt (§ 14 (§ 13) Abs. 5 Nr. 10),</p> <p>h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG (§ 14 (§ 13) Abs. 5 Nr. 11).</p> |  |
|---|---|--|

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p>In den Fällen der lit. a), g) und h) bedarf die Beschlussfassung des Aufsichtsrates einer Mehrheit von sechs Mitgliedern des Aufsichtsrates.</p> | <p>(i) <u>Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50% am Stammkapital hält, soweit es sich um</u></p> <p>(1) <u>Geschäfte und Angelegenheiten von herausragender oder existenzieller Bedeutung für das Unternehmen,</u></p> <p>(2) <u>das Unternehmen betreffende grundlegende Satzungsänderungen,</u></p> <p>(3) <u>die Auflösung oder Verschmelzung des Beteiligungsunternehmens oder</u></p> <p>(4) <u>die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Unternehmen oder Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmens</u> handelt; das gilt nicht für Beteiligungsunternehmen, in denen die Stimmrechte aus den Beteiligungen von der Stadt Hagen ausgeübt werden.</p> <p>In den Fällen der lit. a), g), <u>h)</u> und <u>hi)</u> bedarf die Beschlussfassung des Aufsichtsrates <u>über die Beschlussempfehlung an die Gesellschafter</u> einer Mehrheit von sechs Mitgliedern des Aufsichtsrates.</p> <p><u>Die vorberatende Zuständigkeit gilt für Angelegenheiten nach lit. a) bis h) auch in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50% am Stammkapital hält, sofern diese keinen eigenen zuständigen Aufsichtsrat haben.</u></p> |  |
|---|--|--|

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p><b>§ 13 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz</b></p> <p>(1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.</p> <p>(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung einberufen. Die Gesellschafter sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen. Der Aufsichtsrat kann entsprechend § 111 Abs. 3 AktG eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.</p> <p>(4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens vierzehntägiger Frist einberufen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.</p> <p>(5) Soweit die Gesellschafterversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst, führt den</p> | <p><b>§ 13 § 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz</b></p> <p>(1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.</p> <p>(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl einberufen. Die Gesellschafter sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen. Der Aufsichtsrat kann entsprechend § 111 Abs. 3 AktG eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.</p> <p>(4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens vierzehntägiger Frist einberufen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.</p> <p>(5) Soweit die Gesellschafterversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst, führt den Vorsitz</p> | <p>Bisheriger § 13 wird § 12; Redaktionelle Anpassung zur Angleichung an die HVG Mustersatzung, sowie Anpassung aufgrund der künftigen Alleingesellschafterstellung der Stadt Hagen.</p> |
|---|--|--|

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p>Vorsitz in der Gesellschafterversammlung der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, so hat ein Geschäftsführer die Versammlung zu leiten.</p> <p>(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel des Stammkapitals vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung gemäß Abs. 4 einberufen werden, die ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist sofern nicht zwingend eine notarielle Beurkundung erforderlich ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern innerhalb eines Monats bekannt zu geben ist.</p> <p>(8) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Empfang bei der Gesellschaft schriftlich und unter Angabe von Gründen geltend zu machen; nach Ablauf dieser Frist gilt die Niederschrift als genehmigt.</p> | <p>in der Gesellschafterversammlung der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall <del>sein</del> <ins>Stellvertreter der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende</ins>. Sind beide verhindert, so hat ein Geschäftsführer die Versammlung zu <del>leitenteilen</del>.</p> <p><del>(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel des Stammkapitals vertreten ist.</del></p> <p><del>Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung gemäß Abs. 4 einberufen werden, die ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.</del></p> <p><del>(7)(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist sofern nicht zwingend eine notarielle Beurkundung erforderlich ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern innerhalb eines Monats bekannt zu geben ist.</del></p> <p><del>(8)(7) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Empfang bei der Gesellschaft schriftlich und unter Angabe von Gründen geltend zu machen; nach Ablauf dieser Frist gilt die Niederschrift als genehmigt.</del></p> |  |
|--|--|--|

|   |   |  |
|---|---|--|
| <p>Über die Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit Dreiviertel Mehrheit des vertretenen Stammkapitals.</p> <p>(9) Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelnen nichts anderes beschließt.</p> <p>(10) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat das Recht zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und ist rechtzeitig hierzu einzuladen.</p>  | <p><del>Über die Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit Dreiviertel Mehrheit des vertretenen Stammkapitals.</del></p> <p><del>(9)(8) Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelnen nichts anderes beschließt.</del></p> <p><del>(10)(9) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat das Recht zur Teilnahme an <u>Für Vertreter der Stadt Hagen in</u> der Gesellschafterversammlung <u>ist § 113 Abs. 1 und ist rechtzeitig hierzu einzuladenAbs. 2 GO NRW zu beachten.</u></del></p>  |  |
| <p><b>§ 14 Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.</p> <p>(2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 50,00 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme.</p> <p>(3) Es besteht die Möglichkeit einer Beschlussfassung nach § 48 Abs. 2 GmbHG.</p> <p>(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung den</p> | <p><del><b>§ 14 § 13 Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</b></del></p> <p>(1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.</p> <p>(2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 50,00 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme.</p> <p>(3) Es besteht die Möglichkeit einer Beschlussfassung nach § 48 Abs. 2 GmbHG.</p> <p>(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung den</p> | <p>Bisheriger § 14 wird § 13; Redaktionelle Anpassung zur Angleichung an die HVG Mustersatzung, sowie Anpassung aufgrund der künftigen Alleingesellschafterstellung der Stadt Hagen.</p> |

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p>Gesellschaftern schriftlich bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates.</p> <p>(5) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages genannten Fällen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil;</li> <li>2. Übernahme neuer Aufgaben;</li> <li>3. Feststellung des Jahresabschlusses (vgl. § 17 Abs. 3);</li> <li>4. Ergebnisverwendung (vgl. § 17 Abs. 3);</li> <li>5. Bestellung des Abschlussprüfers;</li> <li>6. Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge (vgl. § 16 Abs. 1);</li> <li>7. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;</li> <li>8. Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern;</li> <li>9. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer;</li> <li>10. Erwerb- und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen, sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt;</li> </ol> | <p>schriftlich bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates.</p> <p>(5) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages genannten Fällen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile <del>oder von Teilen der Geschäftsanteile</del> und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil;</li> <li>2. Übernahme neuer Aufgaben;</li> <li>3. Feststellung des Jahresabschlusses (vgl. <del>§ 17</del><br/><u>§ 16</u> Abs. 3);</li> <li>4. Ergebnisverwendung (vgl. <del>§ 17</del><br/><u>§ 16</u> Abs. 3);</li> <li>5. Bestellung des Abschlussprüfers;</li> <li>6. Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge (vgl. <del>§ 16</del><br/><u>§ 15</u> Abs. 1);</li> <li>7. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;</li> <li>8. Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern;</li> <li>9. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer;</li> <li>10. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen, sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt;</li> </ol> |  |
|---|--|--|

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p>11. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;</p> <p>12. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;</p> <p>13. Auflösung der Gesellschaft;</p> <p>14. Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB (vgl. § 8 Abs. 7);</p> <p>15. Bestimmung der Zahl der Geschäftsführer (vgl. § 8 Abs. 1 S. 2);</p> <p>16. Festlegung von Alleinvertretungsbefugnis bei mehreren Geschäftsführern (vgl. § 8 Abs. 1 §. 5);</p> <p>17. Ernennung eines Vorsitzenden der Geschäftsführer (vgl. § 8 Abs. 2);</p> <p>18. Festsetzung des Sitzungsgeldes (vgl. S 10 Abs. 10);</p> | <p>11. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs.1 AktG;</p> <p><u>12. Benennung/Entsendung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat oder das entsprechende Gremium eines Beteiligungsunternehmens;</u></p> <p><u>12.13. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;</u></p> <p><u>13.14. Auflösung der Gesellschaft;</u></p> <p><u>14.15. Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB (vgl. §-§ 7 Abs. 7);</u></p> <p><u>15.16. Bestimmung der Zahl der Geschäftsführer (vgl. §-§ 7 Abs. 1 S. 2);</u></p> <p><u>16.17. Festlegung von Alleinvertretungsbefugnis bei mehreren Geschäftsführern (vgl. §-§ 7 Abs. 1 S. 5);</u></p> <p><u>17.18. Ernennung eines Vorsitzenden der Geschäftsführer (vgl. §-§ 7 Abs. 2);</u></p> <p><u>18. Festsetzung des Sitzungsgeldes (vgl. S 10 Abs. 10);</u></p> <p><u>19. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50% am Stammkapital hält.</u></p> <p><u>(1) soweit es sich um Geschäfte und Angelegenheiten von herausragender oder existenzieller Bedeutung für das Unternehmen,</u></p> <p><u>(2) das Unternehmen betreffende grundlegende Satzungsänderungen,</u></p> <p><u>(3) die Auflösung oder Verschmelzung des Beteiligungsunternehmens oder</u></p> |  |
|---|--|--|

|   |   |                                   |
|---|---|-----------------------------------|
|   | <p><u>(4) die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Unternehmen oder Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmens handelt; das gilt nicht für Beteiligungsunternehmen, in denen die Stimmrechte aus den Beteiligungen von der Stadt Hagen ausgeübt werden.</u></p> <p><u>19.20. Wahrnehmung von Rechten für die in Nr. 1 - 4 und 6 - 17 bezeichneten Angelegenheiten bei verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG</u></p> <p>20. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihr von den Geschäftsführern oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.</p> <p><u>(6) Beschlüsse zu Abs. 5 Ziffern 1, 2, 10, 11, 12 und 13 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Stammkapitals.</u></p> <p><u>(7) Der für die Gesellschafterin Stadt Hagen entsandte Vertreter ist bei der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung an etwaige Weisungen des Rates der Stadt Hagen gebunden.</u></p> |                                   |
| <p><b>§ 15 Sonderrechte der Stadt</b></p> <p>(1) Der Rat der Stadt Hagen kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft</p> | <p><b>§15-§ 14 Sonderrechte der Stadt Hagen</b></p> <p>(1) Der Rat der Stadt Hagen kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft</p>   | <p>Bisheriger § 15 wird § 14;</p> |

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p>unterrichten und von den Geschäftsführern Auskunft verlangen.</p> <p>Er kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann er sich auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Die Rechte nach S. 1 stehen auch der bei der Stadt Hagen für das Beteiligungscontrolling zuständigen Stelle zu. Die Geschäftsführer informieren den Aufsichtsratsvorsitzenden über eine Unterrichtung oder Auskunft.</p> <p>(2) Die Auflösung der Gesellschaft, die Veräußerung von Gesellschafterrechten an Beteiligungsunternehmen und die Beschlussfassung über die Auflösung der Beteiligungsunternehmen bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt.</p> <p>(3) Dem Beteiligungscontrolling der Stadt Hagen wird für die Wahrnehmung der in § 395 AktG definierten Aufgaben die Möglichkeit eingeräumt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen ohne Stimm- und Rederecht teilzunehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Sofern eine Teilnahme des Beteiligungscontrollings an den Aufsichtsratssitzungen erfolgt, scheidet eine weitergehende Berichterstattung der von der Gesellschafterin Stadt Hagen entsandten</p> | <p>unterrichten und von den Geschäftsführern Auskunft verlangen.</p> <p>Er kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann er sich auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Die Rechte nach S.<u>1</u> stehen auch der bei der Stadt Hagen für das Beteiligungscontrolling zuständigen Stelle zu. Die Geschäftsführer informieren den Aufsichtsratsvorsitzenden über eine Unterrichtung oder Auskunft.</p> <p>(2) Die Auflösung der Gesellschaft, die Veräußerung von Gesellschafterrechten an Beteiligungsunternehmen und die Beschlussfassung über die Auflösung der Beteiligungsunternehmen bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt <u>Hagen</u>.</p> <p>(3) Dem Beteiligungscontrolling der Stadt Hagen wird für die Wahrnehmung der in § 395 AktG definierten Aufgaben die Möglichkeit eingeräumt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen ohne Stimm- und Rederecht teilzunehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.</p> <p>Sofern eine Teilnahme des Beteiligungscontrollings an den Aufsichtsratssitzungen erfolgt, scheidet eine weitergehende Berichterstattung <u>der</u> von der Gesellschafterin Stadt Hagen entsandten</p> |  |
|--|---|--|

|   |  |                            |
|---|--|----------------------------|
| Aufsichtsratsmitglieder im Sinne des § 394 AktG an die entsendende Stelle aus.  | Aufsichtsratsmitglieder im Sinne des § 394 AktG an die entsendende Stelle aus.   |                            |
| <p><b>§ 16 Wirtschaftsplan</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführer stellen so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen nach der Vorberatung durch den Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann.</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan umfasst in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfsplan, Gleichzeitig haben die Geschäftsführer eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und der Stadt Hagen sowie den anderen Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem eigenen fünfjährigen Investitionsprogramm aufzuzeigen, der Finanzplan berücksichtigt die Investitionsfolgekosten. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Ergänzend zum Wirtschaftsplan wird eine Planbilanz des Planungsjahres vorgelegt.</p> | <p><b>§16-§ 15 Wirtschaftsplan</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführer stellen so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen nach der Vorberatung durch den Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann.</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan umfasst in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfsplan. Gleichzeitig haben die Geschäftsführer eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und <b>der Stadt Hagen sowie den anderen</b> Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem eigenen fünfjährigen Investitionsprogramm aufzuzeigen, der Finanzplan berücksichtigt die Investitionsfolgekosten. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Ergänzend zum Wirtschaftsplan wird eine Planbilanz des Planungsjahres vorgelegt.</p> | Bisheriger § 16 wird § 15; |
| <b>§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung</b>   | <b>§ 17§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung</b>  |                            |

|   |   |  |
|---|---|--|
| <p>(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>(3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</p> | <p>(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>(3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</p> |  |
|---|---|--|

|   |   |                                   |
|---|---|-----------------------------------|
| <p>(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgesetzes erstrecken.</p> <p>(5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>(6) Im Anhang zum Jahresabschluss sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) HGB anzugeben.</p> <p>(7) Der Stadt Hagen werden zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgesetz auftreten, die nach § 54 Haushaltsgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p> | <p>(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgesetzes erstrecken.</p> <p>(5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>(6) Im Anhang zum Jahresabschluss sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) HGB anzugeben.</p> <p>(7) Der Stadt Hagen werden zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgesetz auftreten, die nach § 54 Haushaltsgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p> |                                   |
| <p><b>§ 18 Bekanntmachungen</b><br/>Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine andere Bekanntmachung</p>   | <p><b>§ 18§ 17 Bekanntmachungen</b><br/>Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine andere Bekanntmachung durch</p>   | <p>Bisheriger § 18 wird § 17;</p> |

|   |   |                            |
|---|---|----------------------------|
| durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.   | Gesetz zwingend vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.   |                            |
| <b>§ 19 Steuerkausal</b><br>Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist angemessen abzurechnen. Dabei sind die steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen zu beachten. Bei Verstößen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugeflossenen Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.   | <b>§ 19 Steuerkausal</b><br><b>§ 18 Steuerklausel</b><br>Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist angemessen abzurechnen. Dabei sind die steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen zu beachten. Bei Verstößen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugeflossenen Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.  | Bisheriger § 19 wird § 18; |
| <b>§ 20 Übertragung von Geschäftsanteilen</b><br>(1) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gesellschaft, die von der Geschäftsführung nur erteilt werden darf, wenn die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen einverstanden ist. Der von dieser Abtretungseinschränkung betroffene Gesellschafter kann jedoch nach den Vorschriften dieses Vertrages durch Kündigung aus der Gesellschaft ausscheiden.<br>(2) An Mitgesellschafter dürfen Geschäftsanteile oder Teile davon auch ohne Genehmigung veräußert werden. | <b>§ 20 Übertragung von Geschäftsanteilen</b><br><del>(1) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gesellschaft, die von der Geschäftsführung nur erteilt werden darf, wenn die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen einverstanden ist. Der von dieser Abtretungseinschränkung betroffene Gesellschafter kann jedoch nach den Vorschriften dieses Vertrages durch Kündigung aus der Gesellschaft ausscheiden.</del><br><del>(2) An Mitgesellschafter dürfen Geschäftsanteile oder Teile davon auch ohne Genehmigung veräußert werden.</del> | Entfällt                   |
| <b>§ 21 Abfindung ausscheidender Gesellschafter</b>   | <b>§ 21 Abfindung ausscheidender Gesellschafter</b>   | Entfällt                   |

|  |   |                            |
|--|---|----------------------------|
| <p>Scheidet ein Gesellschafter infolge Kündigung gemäß S 3 Abs. 2 dieses Vertrages aus der Gesellschaft aus, so erhält er als Vergütung den Nennbetrag seiner Einlage, soweit dem nicht S 30 GmbHG entgegensteht. Die Vergütung ist im Ausscheidungszeitpunkt zur Zahlung fällig.</p>  | <p><del>Scheidet ein Gesellschafter infolge Kündigung gemäß S 3 Abs. 2 dieses Vertrages aus der Gesellschaft aus, so erhält er als Vergütung den Nennbetrag seiner Einlage, soweit dem nicht S 30 GmbHG entgegensteht. Die Vergütung ist im Ausscheidungszeitpunkt zur Zahlung fällig.</del></p>  |                            |
| <p><b>§ 22 Liquidation der Gesellschaft</b><br/>           (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.<br/>           (2) Das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt, an die Stadt Hagen.</p>   | <p><b>§ 22 Liquidation der Gesellschaft</b><br/> <del>(1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.</del><br/> <del>(2) Das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt, an die Stadt Hagen.</del></p>  | Entfällt                   |
| <p><b>§ 23 Salvatorische Klausel</b><br/>           Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten</p> | <p><b>§ 23 § 19 Salvatorische Klausel</b><br/>           Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten</p> | Bisheriger § 23 wird § 19; |

Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung  
gerecht werden.

Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung  
gerecht werden.